

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr ... wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf o v. H.
2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf o v. H.
3. Gewerbesteuer auf o v. H.

§ 6

Die Umlage für die fünf Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- 59,67 v. H. der Schlüsselzuweisung des Jahres 2016 der jeweiligen Mitgliedsgemeinde
- 59,67 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde
- 0,00 v. H. der Investitionspauschale der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Droyßig, den 16.03.2017




Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 25.04.2017. unter dem Aktenzeichen 151401/M/52/2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 26.06.2017 bis 14.07.2017 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Zeitz, Zimmer 211 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 bis 15:00 Uhr	
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr bzw.	14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten	
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr bzw.	13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten	

Droyßig, den 04.05.2017




Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Satzung**über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst**

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom

17.06.2014) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Beitragsgegenstand**

(1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst erhebt für Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag ab dem 01. August 2017 ist wie folgt gestaffelt.

Betreuungszeiten	Kinder unter 3 Jahre	Kinder über 3 Jahre
5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	120,00 €	70,00 €
6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	145,00 €	85,00 €
7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	175,00 €	95,00 €
8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	200,00 €	110,00 €
9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	225,00 €	125,00 €
10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	250,00 €	145,00 €
Hort 2 Stunden täglich mit Ferien	41,00 €	
Hort 3 Stunden täglich mit Ferien	50,00 €	
Hort 4 Stunden täglich mit Ferien	57,00 €	
Hort 5 Stunden täglich mit Ferien	65,00 €	
Hort 6 Stunden täglich mit Ferien	73,00 €	
Ferienbetreuung wochenweise	24,00 €	

Bei Bedarf kann ein Stundenzukauf zu den vereinbarten Betreuungsstunden erfolgen. Dieses ist der Kindertageseinrichtung rechtzeitig anzuzeigen und wird mit einem zusätzlichen Kostenbeitrag von 20,00 € je Betreuungsstunde für Kinder unter 3 Jahren, von 20,00 € je Betreuungsstunde für Kinder über 3 Jahren erhoben.

Kommt es zu einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten ohne vorherige Absprache wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € für jede angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

(3) Die Beitragspflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes. Bei Wechsel der Beitragshöhe mit Vollendung des dritten Lebensjahres ist der geänderte Beitrag mit Beginn des dem dritten Geburtstag folgenden Monats zu zahlen. Bei Eintritt in die Grundschule ändert sich der Beitrag ab dem 01. August des entsprechenden Jahres.

(4) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch öffentlich-rechtliche Betreuungsverträge. Diese gelten auch für die Folgemonate, solange sich die Berechnungsgrundlagen nicht ändern.

(5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beträgen erhoben (Erhebungszeitraum) und ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

